

# Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (ASP I)

zur

## Innenbereichssatzung "Zwischen Waller Weg und Hauptstraße" Gemeinde Alfhausen

---

bearbeitet für

Planungsbüro Dehling & Twisselmann  
Mühlenstraße 3  
49074 Osnabrück

durch



**BIO-CONSULT**

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel. 05406/7040

E-Mail: [info@bio-consult-os.de](mailto:info@bio-consult-os.de)

[www.bio-consult-os.de](http://www.bio-consult-os.de)

Svenja ten Thoren (B.Sc.)

Dr. B. ten Thoren

31. juli 2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Der Untersuchungsraum	7
3.1 Allgemeines	7
4. Planung und Wirkfaktoren	10
5. Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	11
6. Artenschutzrechtliche Prüfung	13
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	16
8. Zusammenfassung	17
9. Literatur	19

## **1. Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Alfhausen stellt für ein rund 7.648 m<sup>2</sup> großes Gelände im Nordwesten der engeren Ortslage die Innenbereichssatzung „Zwischen Waller Weg und Hauptstraße“ auf. Hierfür wird ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ erarbeitet.

Innerhalb des geplanten Satzungsbereichs sollen u. a. weitere Wohngebäude ermöglicht werden. Geplant ist eine Kombination aus Klarstellungssatzung (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) für rund 5.312 m<sup>2</sup> (beschrieben als Teilbereich **1**) und einer Einbeziehungssatzung (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) mit rund 2.336 m<sup>2</sup> (beschrieben als Teilbereich **3**).

Für den Bereich der Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) sind gem. § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten. Zur Beurteilung der Eingriffe, der Darlegung des Bestandes und der Betroffenheit der Schutzgüter sowie zur Bilanzierung der Eingriffserheblichkeit erfolgt die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

Im Rahmen des LBPs sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

In dieser Untersuchung wird besonderes Augenmerk auf die Tiergruppe der Vögel gelegt, da das Plangebiet insbesondere für diese Arten einen Lebensraum darstellen kann. Die Lebensraumpotenziale für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien werden ebenfalls abgeschätzt.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

*betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
  - Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
  - Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
  - Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 1. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 2. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 3. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 4. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

### **3. Der Untersuchungsraum**

#### **3.1 Allgemeines**

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der engeren Ortslage Alfhausens. Das Plangebiet wird von drei Straßen begrenzt: dem „Waller Weg“ im Nordosten, der Straße „Bremer Tor“ im Südosten und der „Hauptstraße“ im Südwesten. Im Umfeld liegen heterogene Siedlungsbereiche mit Straßen, verschiedenen Ein- und Mehrfamilienhäusern und Hausgärten sowie vereinzelte Grundstücke mit Hofgebäuden.

Nordwestlich der Landesstraße „Waller Esch“ (L 76) befinden sich Gewerbegebiete und ein Regenwasserrückhaltebecken. Zwischen dem Satzungsgebiet und der L 76 befinden sich heterogene Freiflächen mit großen Gartenbereichen, beweidetem Grünland und Brachflächen.

Der rund 0,77 ha große Satzungsbereich ist teilweise bereits bebaut mit Wohnhäusern und Nebengebäuden. Er beinhaltet zudem verschiedene gärtnerisch genutzte Grünflächen, Grünland und Gartenbereiche. Das Satzungsgebiet ist unterteilt in die zwei Teilbereiche 1 und 3, worauf folgend eingegangen wird. Aus der Planzeichnung wird zudem deutlich, dass angrenzend an den Satzungsbereich größere Grünlandbereiche erhalten werden (Abb. 1).

In Teilbereich 1 (orange) befinden sich an der „Hauptstraße“ zwei Wohnhäuser mit Nebengebäuden. In den ausgedehnten Gartenbereichen wachsen u. a. größere Bestände an Koniferen. Am „Waller Weg“ befindet sich ein weiteres Einfamilienhaus. In den ausgedehnten Gärten und Grünflächen des Satzungsgebietes und seiner Umgebung wachsen neben typischen Ziergehölzen und Koniferen auch vereinzelt Obstbäume und es befinden sich hier ausgedehnte Scherrasen (Abb. 4).

Im Teilbereich 3 (blau) erfolgt tlw. eine Grünlandnutzung mit Rinderhaltung, zudem liegen hier größere gärtnerisch genutzte Freiflächen. Westlich des Teilbereichs befindet sich auf der Grünlandfläche ein kleiner Viehunterstand / Stallgebäude (Abb. 2). Die umzäunte Weide wird nördlich und östlich von einer Zypressenhecke eingefasst. Am „Waller Weg“ steht ein Holzschuppen (Abb. 3).

An der „Hauptstraße“ stocken zwei Buchen und eine Birke vor einer über 1,70 m hohen Buchenhecke, in der eine weitere Buche stockt.

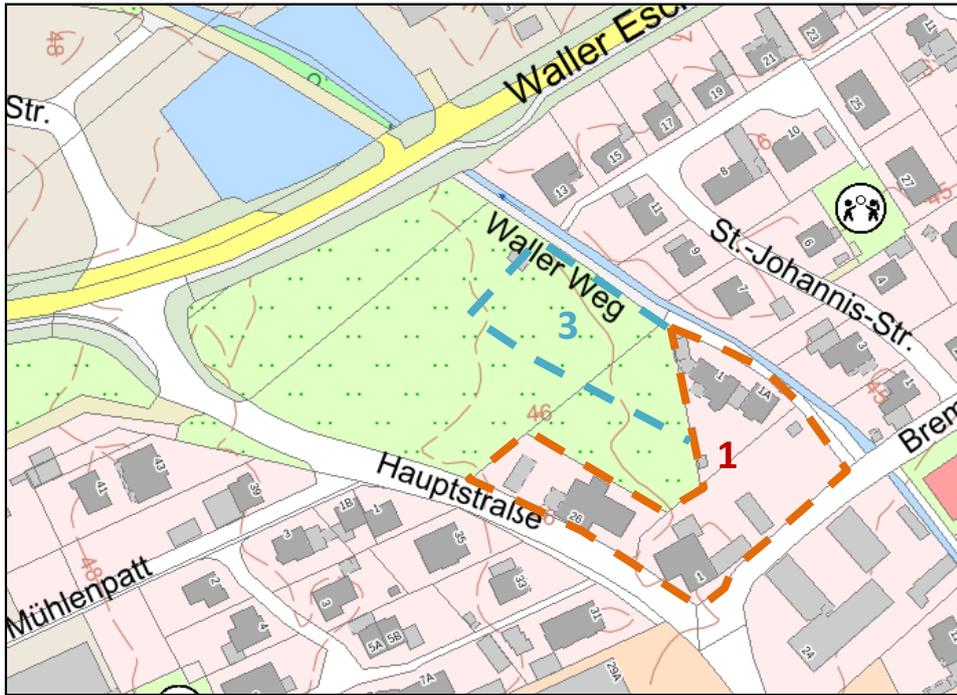


Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes (schwarz umrandet; [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de))



Abbildung 2: Ein kleiner Teil der Weidefläche liegt im Satzungsgebiet (Blick von der „Hauptstraße“ Richtung Nordosten)



**Abbildung 3: Schuppen am Waller Weg, umrandet von Koniferen auf der nordöstlichen Seite des Plangebietes**



**Abbildung 4: Obstbäume am Rande des Plangebietes**

#### **4. Planung und Wirkfaktoren**

Durch die Planung soll der Bau weiterer Wohngebäude in der engeren Ortslage Alfhausens ermöglicht werden.

##### **Baubedingte Wirkfaktoren**

In Folge der Bauleitplanung kommt es zu Bautätigkeiten (Abgrabung des Bodens/ Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen) im Plangebiet. Durch Baulärm, Bodenbearbeitung, Einsatz von Fahrzeugen und Beleuchtung kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Außerdem können zur Brutzeit potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln betroffen sein.

##### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme entstehen. Dazu gehören die Entfernung von Gehölzbeständen und die Versiegelung von Freiflächen (Gärten, Grünflächen, Grünland etc.). Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums für Tiere (v. a. Vögel) in den kommen. Die Hausgärten, Grünflächen und Grünlandbereiche können für Vögel Rückzugsräume, Nahrungsflächen und Fortpflanzungsstätten darstellen, und auch die Gebäude selbst können Fortpflanzungsstätten für gebäudebewohnende Arten beinhalten. Dies gilt zum einen für die Artengruppe der Vögel, zum anderen könnten aber auch einige Fledermausarten hier Quartiere nutzen. Die un bebauten Freiflächen des Satzungsgebietes besitzen eine durchschnittliche Bedeutung als Nahrungsraum für Vögel und Fledermäuse, während die großen Gärten im Umfeld teilweise eine reichere Ausstattung und vielfältigere Nahrungsquellen bieten.

Eine Erhöhung der Gefahr des Vogelschlages gehört zu den negativen Folgen einer Bebauung. Hier sind insbesondere spiegelnde Fensterflächen in direkter Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern aufzuführen. Sie reflektieren direkt den Aufwuchs und es kommt vermehrt zu Vogelschlag beim (vermeintlichen) Anflug in schützende Vegetation. Vor allem bei dunklem Hintergrund (bspw. am Rand eines Gehölzbestandes) spiegeln Scheiben deutlich stärker als bei hellem Hintergrund<sup>1</sup>.

##### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Bei Umsetzung der Planung würde die anthropogene Nutzung im Plangebiet weiter zunehmen. Durch die räumliche Lage innerhalb der engeren Ortslage Alfhausens liegen jedoch Vorbelastungen vor. Dazu gehören u. a. ein erhebliches Verkehrsaufkommen, eine verstärkte Beleuchtung und starker anthropogener Einfluss. Viele Insektenarten können kurzweilige Lichtstrahlen wie UV-Licht und hohe Blaulichtanteile wahrnehmen (SCHROER et al. 2019) und werden stark angelockt. So wirken Lichtquellen als Insektenfallen und dies umso stärker, je näher die Lichtquelle einem natürlicherweise

---

<sup>1</sup> <https://www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/> aufgerufen am 26.06.2024

nächtlich dunklen Habitat ist (HÄNEL<sup>2</sup> (o.J.), HÖLKER (2017), wie beispielsweise einem Wald.

Auch die vorhandene Bebauung vom Satzungsgebiet und seiner Umgebung stellen erhebliche Vorbelastungen dar.

## **5. Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere**

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Potenzialuntersuchung sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich. Für die Erstellung der Untersuchung wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 26.03.2024 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Bei der Begehung wurden sechs Dohlen auf der Weidefläche bei der Nahrungs- und Nistmaterialsuche beobachtet. Nahe dem Gebäude an der „Hauptstraße“ war eine Amsel singend festzustellen. In einem südöstlich gelegenen Hausgarten wurden ein Zilpzalp und eine weitere Amsel singend in den Obstbäumen erfasst, weiter eine Kohlmeise und eine Elster auf dem Grundstück am „Waller Weg“. Im Umfeld nördlich der Grünfläche wurden fünf Buchfinken, eine Kohlmeise und eine Dohle gesichtet. Weiter wurden überfliegend ein Weißstorch und zwei Graugänse beobachtet (von Norden nach Südosten).

Teile des Plangebietes und angrenzende Flächen stellen sich als großflächige Grünflächen mittig eines Siedlungsgebietes dar, dessen Größe im Luftbild deutlich auffällt.

Bei dem Ortstermin wurde zudem auf potenzielle Habitat- und Höhlenbäume geachtet. Es wurden keine sichtbaren Baumhöhlen vorgefunden. In einem Baum an der „Hauptstraße“ wurde ein Nest festgestellt (vmtl. Ringeltaube). Teile des Plangebietes (insbesondere Teil 3) werden als attraktive Nahrungsfläche für Vogelarten bewertet. Die Umgebung des Plangebietes ist durch Hausgärten mit Gehölzen und teilweise großen Grünflächen geprägt. Somit befinden sich für Vögel potenziell attraktive Nahrungsstandorte sowie vielfältige Gehölzstrukturen (heckenartige Siedlungsgehölze, Obstbäume etc.) sowie verschiedene unbebaute Freiflächen (Scherasen, Grünland, Ruderalfluren etc.) und ältere Bäume in der nahen Umgebung. So stocken auf dem Grundstück einer Hofstelle südlich der Straße „Bremer Tor“ eine Reihe alter Eichen.

Geeignete Strukturen für Fledermäuse wurden in den Gehölzen nicht festgestellt. Nutzbar könnten die in Fläche 1 befindlichen, älteren Gebäude sein, sofern die Säuger Nischen und Einschupflöcher vorfinden.

Für Amphibien stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar. Eine räumliche Nähe zu einem Gewässer, welches für die Artengruppe nutzbar ist, ist obligatorisch. Durch die zu jeder Seite begrenzenden Straßen ist das Plangebiet von geeigneten anderen Lebensräumen abgeschnitten. Das

---

<sup>2</sup> <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaanel/darksky/nadampf.htm> 26.06.2024

junge RRB nordwestlich der Straße „Waller Esch“ (L 76) ist das einzige nahe gelegene Gewässer, es ist jedoch durch die L 76 vom Plangebiet abgeschnitten. Zudem fehlen für Amphibien geeignete Landlebensräume.

Auch eine Nutzung des Gebietes durch die Artengruppe Reptilien ist unwahrscheinlich. Einige Teile sind mit Gehölzen bewachsen, die eine für die Tiergruppe unattraktive, starke Beschattung beinhaltet. Die Weidefläche ist mit Gras bewachsen und hat stetigen Zulauf von Großvieh. Reptilien bevorzugen sandige, ungestörte Flächen mit hoher Sonneneinstrahlung.

### **Bewertung des Plangebietes**

Das Plangebiet setzt sich aus ausgedehnten Grünflächen, Gärten und Grünland zusammen. Die Grundstücke sind teilweise bebaut und zum Teil mit Ziergehölzen bewachsen. Größtenteils handelt es sich bei den Gehölzen um nicht heimische Nadelgehölze, die aber dennoch für Vögel als Rückzugsraum dienen. Auch Brutvorkommen werden nicht ausgeschlossen. Die vereinzelt Obstbäume werden ebenfalls angenommen und dienen zudem vielen Arten als wertvolle Nahrungsgrundlage. Gebäudebewohnende Arten wie Haussperlinge, Mehl- und Rauchschnalben und Hausrotschwänze, sowie Fledermausarten könnten an den Gebäuden einen Lebensraum vorfinden. Die beweidete Grünlandfläche und die großen Grünflächen stellen für viele Vogelarten, aber auch für zahlreiche andere Artengruppen (z. B. für Insekten, Gliederfüßer, Jagdgebiet für Fledermäuse etc.) geeignete Teillebensräume dar.

### **Bewertung des Umfeldes**

Im Umfeld des Plangebietes liegen insbesondere heterogene Siedlungsbereiche der engeren Ortslage Alfhausens mit zahlreichen Straßen und vorherrschenden Wohnnutzungen sowie konventionellen Hausgärten. Nördlich der L 76 befindet sich ein RRB in dessen Nähe sich verschiedene Gehölzbestände befinden. Für Amphibien bildet die L 76 eine große Barriere mit Gefahren durch kontinuierlichen Straßenverkehr. Die Bäume, Hecken und Sträucher in den Grünanlagen bieten potenziell gefährdeten bzw. streng geschützten Vogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020) sowie Fledermäusen einen Lebensraum. Auch die umliegenden Häuser können potenziell Arten als Lebensraum dienen, sofern die Arten geeignete Strukturen an den Gebäuden vorfinden. Nach vorliegenden Kartendaten<sup>3</sup> befindet sich nördlich des „Friesenweges“ (südwestlich des Plangebietes) ein weiteres RRB, südlich davon liegen zwei weitere Gewässer nahe der „Rühenhookstraße“. Zwischen den beiden Straßen stocken Bäume und Heckenstrukturen, zudem befindet sich westlich ein kleinräumiges Waldstück. Diese terrestrischen Bereiche eignen sich potenziell als Landlebensräume für Amphibien und befinden sich in unmittelbarer Nähe der Gewässer.

---

<sup>3</sup> <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> 26.06.2024

## **6. Artenschutzrechtliche Prüfung**

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

### **Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

#### **Baufeldfreimachung**

##### **Vögel**

Potenziell ja.

- Die Gehölze auf der Planfläche bieten Vogelarten einen Lebensraum. Die Baufeldeinrichtung sollte daher außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) stattfinden. Eine Tötung potenziell auftretender Brutvögel (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) ist unwahrscheinlich.

##### **Fledermäuse**

Potenziell ja.

- Die Gehölze im Plangebiet weisen keine erkennbaren Höhlen oder Spalten auf, die für Fledermäuse nutzbar wären. Die Gebäude jedoch können potenziell nutzbare Quartierstrukturen bereithalten. Falls der Abbruch von Gebäuden geplant ist, müssen zuvor Fledermausgutachter hinzugezogen werden, die die Strukturen untersuchen.

##### **Amphibien**

Nein.

- Für Amphibien weist das Plangebiet durch die innerörtliche Lage und die umliegenden Verkehrsflächen keine Lebensraumeignung auf. Zudem, da sich weder im eigentlichen Plangebiet, noch im planungsrelevanten Umfeld geeignete Gewässer oder potenziell zu beachtende Amphibienwanderwege befinden.

##### **Reptilien**

Nein.

- Reptilien sind in der Planfläche nicht zu erwarten. Die beplanten Bereiche bieten keine geeigneten Lebensraumpotenzial für Reptilien.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung nicht vor.

### **Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

### **Baufeldfreimachung**

#### **Vögel**

Nein

- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Störung von Brutvögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Die im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Vogelarten sind zum größten Teil typische Arten ländlicher Siedlungen und Dörfer und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes wird nicht von einer Störung planungsrelevanter Arten ausgegangen.

#### **Fledermäuse**

potenziell ja.

- Die Gehölzstrukturen weisen für Fledermäuse keine Eignung als Lebensraum auf.
- Es ist möglich, dass Fledermäuse das Plangebiet als Nahrungsfläche nutzen, jedoch ist es unwahrscheinlich dass die Fläche vorrangig genutzt wird. Die Tiere nutzen den Luftraum für die Jagd nach Insekten, und finden insbesondere nordwestlich des „Waller Esch“ großflächige unbebaute Flächen vor, die eine bessere Eignung aufweisen.

#### **Amphibien**

Nein.

- Für Amphibien stellt das Plangebiet aufgrund fehlender Gewässerstrukturen keinen geeigneten Lebensraum dar.

#### **Reptilien**

Nein.

- Artenschutzrechtliche Konflikte mit Reptilien sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet keine geeigneten Lebensräume beinhaltet.

Bei einer Baufeldfreimachung ist bei Beachtung der Bauzeitenregelung nicht von einer Gefährdung der lokalen Populationen europarechtlich geschützter Arten auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44

(1) Nr. 2 BNatSchG wird beim derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich..

### **Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

#### **Vögel**

Potenziell ja.

- Die in Fläche 3 stockenden Gehölze werden größtenteils gerodet. Dadurch entfallen bislang als Brutplätze und Rückzugsorte genutzte Bereiche für diverse Vogelarten. Werden Bäume erhalten, sollte bei Baumaßnahmen darauf geachtet werden, diese nicht zu beschädigen (u. A. Sicherheitsabstand Wurzelbereich). Dies gilt ebenfalls für Fläche 1.
- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist die Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Die im Plangebiet und dem relevanten Umfeld aktuell vorhandenen Brutvogelarten legen ihre Nester überwiegend jährlich neu an oder nutzen auch künstliche Nisthilfen.

#### **Fledermäuse**

Nein

- Es wurden keine für Fledermäuse nutzbaren Gehölzstrukturen wie Höhlen oder Spalten festgestellt. Die im Plangebiet stockenden Gehölze weisen somit keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermausarten auf. Im Umfeld bestehen für die Artgruppe hingegen geeignete Strukturen. Mögliche Lebensstätten findet die Artengruppe insbesondere in alten Gebäuden. Bei geplantem Abriss von Gebäuden sollte zuvor ein Fledermausgutachter hinzugezogen werden.

#### **Amphibien**

Nein.

- Amphibienlebensräume sind durch die Planung nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Amphibienarten sind nicht zu erwarten.

#### **Reptilien**

Nein.

- Eine Betroffenheit der Artengruppe ist unwahrscheinlich. Erhebliche Beeinträchtigungen

europarechtlich geschützter Reptilienarten sind nicht zu erwarten.

Bei Beachtung der Bauzeitenregelung ist nicht von der Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auszugehen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.

#### **Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)**

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein

- Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Angesichts der überplanten Biotopstrukturen sind sie auch nicht zu erwarten. Auch Hinweise auf entsprechende Vorkommen liegen nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

## **7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

### **Baufeldeinrichtung**

- Um Störungs- und Tötungstatbestände für Brutvögel zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.
- Die Gehölze werden gerodet. Bei der Baufeldräumung ist ein Mindestabstand zu angrenzenden Gehölzstrukturen einzuhalten.
- Sollte es zu größeren Umbau- oder Abrissmaßnahmen an den Gebäuden kommen, sind diese zuvor durch einen Fledermausexperten zu überprüfen.

## **8. Zusammenfassung**

Die Gemeinde Alfhausen stellt für ein 7.648 m<sup>2</sup> großes Gelände im Nordwesten der engeren Ortslage die Innenbereichssatzung „Zwischen Waller Weg und Hauptstraße“ auf. Hierfür wird ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ erstellt. Das Satzungsgebiet ist teilweise bebaut und setzt sich ansonsten aus verschiedenen Freiflächen mit Hausgärten, beweidetem Grünland und sonstigen Grünflächen zusammen.

Innerhalb des geplanten Satzungsgebietes sollen u. a. weitere Wohngebäude errichtet werden. Geplant ist eine Kombination aus Klarstellungssatzung (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) für rund 5.312 m<sup>2</sup> (beschrieben als Teilbereich **1.**) und einer Einbeziehungssatzung (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) mit rund 2.336 m<sup>2</sup>(beschrieben als Teilbereich **3.**).

Für den Bereich der Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) sind gem. § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten. Zur Beurteilung der Eingriffe, der Darlegung des Bestandes, der Betroffenheit der Schutzgüter sowie zur Bilanzierung der Eingriffserheblichkeit erfolgt die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragt.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens werden beurteilt.

Bei einem Ortstermin am 26.03.2024 wurden das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld auf eine Eignung als Lebensräume (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen begutachtet.

Das Plangebiet besitzt für Brutvögel eine mittlere Lebensraumeignung, dies gilt sowohl hinsichtlich der Funktionen als Nahrungshabitat, als auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die Artengruppe findet in den Koniferen sowohl Brutplätze als auch Rückzugsorte. Die Weidefläche sowie Teile der Gärten eignen sich zudem als Nahrungshabitate verschiedener Vogelarten. In der Umgebung befinden sich überwiegend heterogene Siedlungsbereiche der engeren Ortslage, aber auch weitere Grünlandflächen und größere Gartenbereiche.

Im Plangebiet wurden keine Baumhöhlen oder sonstige für Fledermäuse nutzbare Strukturen festgestellt.

Amphibienvorkommen sind aufgrund fehlender Lebensgrundlagen ebenfalls unwahrscheinlich.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es sich bei den Lebensräumen im Plangebiet weder um essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, noch um wichtige Nahrungshabitate europarechtlich geschützter Arten handelt. Vorkommende Arten finden in der näheren Umgebung geeignete Strukturen.

Insgesamt gibt es keine Hinweise auf erhebliche artenrechtliche Konflikte. Bei Beachtung der

nachfolgend aufgelisteten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Auslösung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

#### **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

- Um eine Tötung (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) zu vermeiden, sollte die Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) stattfinden.
- Die Gehölze werden gerodet. Bei der Baufeldräumung ist ein Mindestabstand zu angrenzenden Gehölzstrukturen einzuhalten.
- Sollte es zu größeren Umbau- oder Abrissmaßnahmen an den Gebäuden kommen, sind diese zuvor durch einen Fledermausexperten zu überprüfen.

Bei Umsetzung der Planung liegen unter Beachtung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor. Weitergehende faunistische Untersuchungen erscheinen derzeit nicht erforderlich.

## **9. Literatur**

- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2, 111-174.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112.
- SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN. Skripten 543.

### Internetquellen:

[www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de) (aufgerufen am 26.06.2024)

[www.vogelglas.vogelware.ch/de/](http://www.vogelglas.vogelware.ch/de/) (aufgerufen am 26.06.2024)

[www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm](http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm) (aufgerufen am 26.06.2024)